

Allgemeine Vergabebedingungen für den Grillplatz



Die Gemeinde Roßdorf, vertreten durch den Gemeindevorstand, überlässt den Grillplatz „An der Kubig“ zu den folgenden Bedingungen:

§ 1

Nutzungsvereinbarung, Vergabebestandteile

Die Überlassung des Grillplatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung; die Allgemeinen Vergabebedingungen sind verbindlicher Bestandteil der Nutzungsvereinbarung. Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keine Rechtsansprüche auf einen späteren Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Roßdorf.

§ 2

Nutzungszweck

Die Nutzerin oder der Nutzer darf die überlassenen Räume sowie den überlassenen Grillplatz nur für den in der Nutzungsvereinbarung vereinbarten Zweck bzw. die vereinbarte Veranstaltung nutzen. Beabsichtigte Änderungen des Nutzungszwecks sind der Gemeinde Roßdorf unverzüglich mitzuteilen und von ihr zu genehmigen. Dadurch bedingte Kosten sind von der Nutzerin oder dem Nutzer zu tragen. Eine ungenehmigte Änderung des Nutzungszwecks berechtigt zum sofortigen Abbruch der Veranstaltung durch die Gemeinde Roßdorf.

Ergänzungen oder Änderungswünsche bezüglich der Veranstaltungstermine, der vereinbarten Zeiten, der Räume und Technischen Einrichtungen, des Bestuhlungsplanes etc. sind der Gemeinde Roßdorf unverzüglich vor der Veranstaltung mitzuteilen. Ergänzungen und Änderungen werden erst mit Abschluss einer geänderten Nutzungsvereinbarung oder durch eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde Roßdorf verbindlich.

§ 3

Befugnisse, Bevollmächtigungen

Die Nutzerin oder der Nutzer versichern, dass sie berechtigt bzw. bevollmächtigt sind, die Nutzungsvereinbarung rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Für die Nutzerin / den Nutzer ist nur die/der für sie/ihn handelnde Unterzeichnerin bzw. Unterzeichner befugt, Änderungen oder Ergänzungen zu der Nutzungsvereinbarung sowie alle notwendigen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Veranstaltungsorganisation mit der Gemeinde Roßdorf zu vereinbaren. Lässt sich die Nutzerin / der Nutzer durch bevollmächtigte Personen i.S.d. §§ 167 ff BGB in der Veranstaltungsorganisation vertreten, ist dies der Gemeinde Roßdorf unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Roßdorf kann verlangen, dass die Bevollmächtigung schriftlich nachgewiesen wird.

§ 4

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Änderungen und Ergänzungen der Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Überlassung / Verträge mit Dritten

Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Die Nutzerin / der Nutzer ist nicht berechtigt, Nutzungsvereinbarungen abzuschließen, durch die Dritte Ansprüche gegenüber der Gemeinde Roßdorf herleiten können.

§ 6

Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr richtet sich nach der derzeit geltenden Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Roßdorf.

Die Nutzungsgebühr ist die Gebühr für die Veranstaltung einschließlich der vor Abschluss einer Nutzungsvereinbarung vereinbarten Auf- und Abbau sowie Reinigungszeiten. Zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Nutzungsgebühr einschließlich der Nebenkosten ist spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungstermin fällig. Die Gemeinde Roßdorf ist berechtigt, gleichzeitig mit dem Vergabezins angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. **Ist eine Bezahlung bis zu diesem Termin nicht erfolgt, so wird die Veranstaltung vom Gemeindevorstand untersagt.**

Nach der ab 01. Januar 2010 gültigen Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Roßdorf werden neben der Nutzungsgebühr auch Energiekosten (Strom) erhoben. Die Energiekosten sind zusammen mit der Nutzungsgebühr und der Kautionszahlung fällig und in einem Betrag zu entrichten.

Ist die Bezahlung des Gesamtbetrages (Nutzungsgebühr, Energiekosten und Kautionszahlung) bis zum Fälligkeitstermin nicht erfolgt, so wird die Veranstaltung vom Gemeindevorstand untersagt.

Räumt die Nutzerin oder der Nutzer den überlassenen Platz nicht zu der in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Zeit, so kann die Kautionszahlung einbehalten werden. Ferner kann die Kautionszahlung z.B. zum Ausgleich von Schäden als auch für Belästigungen der Nachbarschaft herangezogen werden.

§ 7 Haftpflichtversicherung

Die Nutzerin / der Nutzer hat vor Beginn der Veranstaltung für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen. Auf Wunsch der Gemeinde Roßdorf ist dies nachzuweisen.

§ 8 Hausrecht

Die von der Gemeinde Roßdorf beauftragten Mitarbeiter sowie die Platzwartin üben gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer und den Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus.

§ 9 Rücktritt, Stornogebühren

Im Falle einer Absage innerhalb eines Monats vor dem Nutzungstermin wird eine Stornogebühr von 50 % der Nutzungsgebühr fällig. Die Absage muss schriftlich erfolgen. Maßgebend zur Einhaltung der Absagefrist von einem Monat ist der Eingang des Schreibens bei der Gemeinde Roßdorf, Erbacher Straße 1, 64380 Roßdorf. Bei einer Absage entfallen die angeforderten Energiekosten. Die Gemeinde Roßdorf behält sich vor, aus wichtigem Grund von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten.

§ 10 Haftung

Der Nutzer stellt die Gemeinde und deren Beauftragte von etwaigen eigenen und Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbe-

reitung und auf die Arbeiten, welche nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Des Weiteren übernimmt die Gemeinde Roßdorf für die von der Nutzerin oder dem Nutzer zu den Veranstaltungen eingebrachten Instrumente, Ton- (P.A.) und Lichanlagen und alle anderen Gegenstände keinerlei Haftung.

Für etwaige Beschädigung an dem Nutzungsobjekt haftet die Nutzerin oder der Nutzer der Nutzungsgeberin in vollem Umfang. Bringt die Nutzerin oder der Nutzer bei Übernahme keine Beanstandung vor, gilt das Nutzungsobjekt als einwandfrei übernommen.

§ 11 Reinigung

Nach dem Ende der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschließlich der Toilettenanlage feucht zu reinigen sowie der Grillplatz im sauberen Zustand (besenrein) zu verlassen. Einrichtungsgegenstände (z.B. Schränke, Geschirr, etc.) sind im sauberen Zustand zu übergeben. Der Nutzer hat nur die Räume, die er auch in Anspruch genommen hat, unmittelbar nach der Veranstaltung zu reinigen, spätestens aber bis 11:00 Uhr des nächsten Tages, wenn nichts anderes vereinbart ist. Wird dieser Vorgabe nicht Folge geleistet, wird dieser Folgetag als weiterer Nutzungstag in Rechnung gestellt. Stühle und Tische sind nach der Veranstaltung ebenfalls zu säubern und dem Hausmeister zu übergeben. Das hierfür notwendige Reinigungsmaterial ist von der Nutzerin / dem Nutzer mitzubringen.

Anfallender Müll und Dekorationsmaterial sind selbst und auf eigene Kosten in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern (blaue Tonne, Biotonne, gelber Sack) getrennt zu entsorgen. Restmüll ist in entsprechenden Müllsäcken, die im Handel erhältlich sind (u.a. im Servicebüro der Gemeinde Roßdorf), vom Nutzer zu entsorgen.

Von der Platzwartin festgestellte Beanstandungen, sind von der Nutzerin / dem Nutzer unverzüglich zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, so gilt als vereinbart, dass die Beanstandungen von der Gemeinde auf Kosten der Nutzerin / des Nutzers beseitigt werden.

§ 12 Gesetzliche Bestimmungen, Genehmigungen

Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich, allen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Versammlungsstättenrichtlinien, den ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, zu entsprechen. Die Nutzerin oder der Nutzer ist für die Einhaltung und Beachtung aller gesetzlichen Regelungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind, verantwortlich.

Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und stellt die dazu notwendige Aufsicht. Die vorgeschriebenen polizeilichen, ordnungsrechtlichen und steuerrechtlichen Anmeldungen, die Einholung von Genehmigungen sowie die Entrichtung der anfallenden Gebühren und Steuern für die Veranstaltung sind Sache der Nutzerin oder des Nutzers.

Werbung mit Plakaten und Anschlägen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ordnungsamtes. Dies trifft auch auf Werbung in anderen Städten und Gemeinden zu. Auf die Anmeldepflicht bestimmter Veranstaltungen bei der Gema Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Str. 20, 65189 Wiesbaden wird besonders hingewiesen.

§13 Lärmvermeidung

Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 dB (A) nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die Gemeinde Roßdorf das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadenersatzansprüche treffen die Nutzerin oder den Nutzer.

Musik und sonstiger Lärm ist ab 22:00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe wird von Seiten der Polizei oder des Ordnungsamtes eingeschritten.

§ 14 Allgemeines

Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung Verbandsmaterial in ausreichender Menge vorzuhalten. Das Schlachten von Tieren ist untersagt. Übernachtungen sind untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 15 Brandschutz

Die Nutzerin / der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden, insbesondere hat er die Mitbenutzer der Anlage anzuhalten und davon zu unterrichten, dass im Wald nicht geraucht werden darf. Für Schäden, die sich aus dem Umgang mit Feuer während der Gestattungsdauer ergeben, haftet die Nutzerin / der Nutzer. Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

In der Hütte darf der Grill nur mit Holzkohle betrieben werden. Offenes Feuer ist wegen Erstickungsgefahr nicht gestattet.

§ 16 Wirksamkeit, Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung

Das Nutzungsverhältnis aus der Nutzungsvereinbarung kommt nur zustande, wenn der Gemeinde Roßdorf eine rechtsverbindlich durch die Nutzerin / dem Nutzer unterzeichnete Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung 14 Werkzeuge nach Erhalt zugegangen ist. Sollte das nicht der Fall sein, ist die Gemeinde Roßdorf nicht mehr an ihr Angebot gebunden und berechtigt, über den Grillplatz anderweitig zu verfügen.

§ 17 Einwilligung zur Datenverarbeitung

Entsprechend § 7 Hessisches Datenschutzgesetz willigt der Nutzer der Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zur Rechnungsstellung sowie Kontaktaufnahme bezüglich der Nutzung der öffentlichen Einrichtung ein:

- Name, Vorname, Straße, Ort, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Unterzeichner dieser Nutzungsvereinbarung verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche den beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung ist der Erfüllungsort Roßdorf und der Gerichtsstand Darmstadt.

**Zuständige Platzwartin:
Tanja Schäfer; Tel. 0171 / 7141981**